



PLANUNGSBÜRO
THOMAS LINK

BEGRÜNDUNG

zur

7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“

für die Flurnummern 778/2, 778/6 u. 778/7, Gemarkung Iffeldorf

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen
 - 2.1 Flächennutzungsplan
 - 2.2 Bebauungsplan
3. Planerisches Konzept
 - 3.1 Ausgangslage
 - 3.2 Ziel der Änderungsplanung
 - 3.3 Äußere Erschließung
 - 3.4 Ruhender Verkehr
 - 3.5 Umweltprüfung
4. Grünordnung
5. Bauliche Nutzung
6. Bauliche Gestaltung
7. Bodenordnende Maßnahmen
8. Technische Erschließung
 - 8.1 Wasserversorgung
 - 8.2 Abwasserbeseitigung
 - 8.3 Strom- und Telekommunikationsversorgung
 - 8.4 Gasversorgung
 - 8.5 Müllbeseitigung

7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“ für die Flurnummern 778/2, 778/6 u. 778/7, Gemarkung Iffeldorf

1. Geltungsbereich

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die oben genannten Flurnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“ der Gemeinde Iffeldorf vom 16.03.1995. Das Plangebiet liegt an der Seeshaupter Straße am nördlichen Rand von Iffeldorf.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Iffeldorf vom 16.03.1995 ist das Plangebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen. Das Ableitungsgebot für diese Fläche gemäß §8 Abs. 2 Satz1 BauGB ist somit erfüllt.

2.2 Bebauungsplan

Die Rechtskraft bestimmt sich mit dem Satzungsbeschluss der Gemeinde Iffeldorf vom 10.05.1995, sowie der Rechtsverbindlichkeit durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die Gemeinde am 18.09.1995.

3. Planerisches Konzept

3.1 Ausgangslage

Mit der aktuellen Lage der Baugrenze, im östlichen Grundstücksbereich, kann die vom Eigentümer gewünschte Erweiterung und Vergrößerung des Betriebes, insbesondere in Bezug auf einen wirtschaftlichen Betriebsablauf, nicht umgesetzt werden.

3.2 Ziel der Änderungsplanung

Ziel der Änderungsplanung ist eine minimale Erweiterung der Baugrenze im östlichen Grundstücksbereich.

3.3 Äußere Erschließung

Die Erschließung ist gesichert da das Grundstück direkt an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt.

3.4 Ruhender Verkehr

Alle gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Iffeldorf geforderten Stellplätze können auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

3.5 Umweltprüfung

Mit der Änderungsplanung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich.

4. Grünordnung

Eine Veränderung der Grünordnung wird durch die beantragte vereinfachte Änderung des Bebauungsplans nicht nötig.

5. Bauliche Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung soll für das überplante Teilgebiet nicht verändert werden und entspricht somit weiterhin den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“ der Gemeinde Iffeldorf vom 16.03.1995.

6. Bauliche Gestaltung

Die Erweiterung der Betriebsgebäude erfolgt gem. den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans und fügt sich somit in die umgebende Bebauung ein.

7. Bodenordnende Maßnahmen

Entfällt, da nicht erforderlich.

8. Technische Erschließung

8.1 Wasserversorgung

Das Grundstück wird durch die gemeindliche Wasserversorgung erschlossen.

8.2 Abwasserbeseitigung

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt über das vorhandene gemeindliche Kanalsystem. Das anfallende Regenwasser wird gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Iffeldorf vom 10.01.1991 auf dem Grundstück versickert.

8.3 Strom- und Telekommunikationsversorgung

Die Strom- und Telefonversorgung erfolgt über die örtlich zuständigen Netzbetreiber Fa. Bayernwerk und Fa. Telekom.

8.4 Gasversorgung

Im Bereich dieses Grundstücks kann ein Gasanschluss an das vorhandene Netz der Erdgas Südbayern erfolgen.

8.5 Müllbeseitigung

Die Beseitigung der Abfälle ist durch die öffentliche Müllentsorgung des Landkreises Weilheim-Schongau sichergestellt.

Iffeldorf, 20.11.2017



Thomas Link